



Verbandsordnung

Beringen

Gächlingen

Guntmadingen

Hallau

Löhningen

Neunkirch

Oberhallau

Siblingen

Wilchingen

Vorbemerkung

Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Verbandsordnung durchwegs die männliche Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	Seite 4
B. Organisation	Seite 6
I. Allgemeines	Seite 6
II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden	Seite 6
III. Die Delegiertenversammlung	Seite 6
IV. Bau- und Betriebsausschuss	Seite 8
V. Die Betriebsleitung und Rechnungsführung	Seite 10
VI. Rechnungsprüfungskommission	Seite 10
C. Die Anlagen des Gemeindeverbandes	Seite 11
D. Aufgaben der Verbandsgemeinden	Seite 11
E. Die Finanzierung	Seite 13
I. Allgemeines	Seite 13
II. Der Kostenverteiler	Seite 13
III. Die Betriebskosten	Seite 14
F. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz	Seite 15
I. Anwendbares Recht	Seite 15
II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz	Seite 15
G. Schlussbestimmungen	Seite 17
I. Änderung der Verbandsordnung	Seite 17
II. Aufnahme und Austritt von Gemeinden	Seite 17
III. Auflösung des Verbandes	Seite 18
IV. Allgemeines, Inkrafttreten, Veröffentlichung	Seite 18

A. Allgemeines

Art. 1 Zusammenschluss

Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband.

Art. 2 Name/Sitz/Rechtsform

Der Verband führt den Namen «Abwasserverband Klettgau» und hat seinen Sitz in Hallau. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Aufgaben/Zweck

¹ Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 23 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen.

² Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

³ Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c bzw. Art. 42 Abs. 1 geschuldet.

Art. 4 Anlagen: Betrieb/Eigentum

¹ Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage in Hallau und die im beigehefteten Plan eingetragenen Sammelkanäle sowie die dazugehörigen Spezialbauwerke.

² Als Verbandsanlagen gelten alle Bauwerke und Einrichtungen, welche

- a) von mehr als einer Gemeinde genutzt werden
- b) für den Betrieb und Unterhalt eine zentrale, übergeordnete Funktion haben
- c) für die Bewirtschaftung des Netzes und der ARA eine zentrale Bedeutung haben
- d) für die Belastung der ARA und zum Schutze der Vorfluter (Entlastungen) zentral gesteuert werden müssen.

³ Über die Aufnahme eines Bauwerkes oder einer Einrichtung als Verbandsanlage entscheidet die Delegiertenversammlung des Verbandes.

Art. 5 Rechtsgrundlagen

Der Verband stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) vom 24. Januar 1991;
- b) Einführungsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2001 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
- c) Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzordnung; GSchVV);
- d) Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (Kantonsverfassung; KV);
- e) Gemeindegesetz für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998;
- f) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).

Art. 6 Pläne

Der beigeheftete Übersichtsplan 1:30'000 vom 5. November 2008 in seiner jeweils aktuellen Version ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung. Anpassungen bei den Verbandsanlagen werden auf dem Plan nachgeführt und mit dem jeweiligen Revisionsdatum vermerkt.

B. Organisation

I. Allgemeines

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Bau- und Betriebsausschuss
- d) die Betriebsleitung und Rechnungsführung
- e) die Rechnungsprüfungskommission

II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 8 Zuständigkeit

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten und beschliessen über:

- a) Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (Art. 10 lit. e der Verbandsordnung);
- b) Änderungen von Art. 1–4, 7–15, 18+19, 22–26, 28–33, 41–44 der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen.

III. Die Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der Verbandsgemeinden zusammen.

² Die Delegierten werden durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden gewählt.

³ Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Mandats verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

Art. 10

Aufgaben/Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen und über Bau, Unterhalt und Betrieb gemeinsamer Anlagen;
- b) die Revision der Verbandsordnung unter Vorbehalt von Art. 8 lit. b und Art. 34-40;
- c) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verbandsordnung;
- d) Erlass eines Finanzplanes für mindestens 5 Jahre inkl. der jährlichen Nachführungen. Beschluss über das Budget, welches bis Ende August des Vorjahres zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet sein muss. Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichtes sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu Fr. 2'000'000.– sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 500'000.–. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von Fr. 1'000'000.– oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von Fr. 250'000.–, können 300 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidenten der Delegiertenversammlung das schriftliche Begehren um Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben von über Fr. 2'000'000.– bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 500'000.– bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden;
- f) Festlegung/Revision des Kostenverteilers;
- g) Wahl des Betriebsleiters und der Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses, soweit diese nicht schon durch die Verbandsordnung bestimmt sind;
- h) Erlass von Reglementen, Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- i) Behandlung von Einsprachen;
- j) Beschluss und Vollmachtserteilung zur Prozessführung;
- k) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

Art. 11 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar auf eine Amtsdauer von je vier Jahren. Das Aktuarat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung ihres Präsidenten, jedoch mindestens einmal im Jahr;
- b) auf Verlangen des Bau- und Betriebsausschusses;
- c) auf Verlangen von zwei Verbandsgemeinden.

² Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidenten durch Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst sie mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

³ Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. Jedem Delegierten kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁴ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

IV. Bau- und Betriebsausschuss

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Bau- und Betriebsausschuss besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Verbandsgemeinden. Dem Bau- und Betriebsausschuss gehören zudem – mit beratender Stimme – der Präsident der Delegiertenversammlung, der Betriebsleiter der ARA sowie ein Vertreter der Gewässer-schutzfachstelle des Kantons Schaffhausen an.

² Der Bau- und Betriebsausschuss konstituiert sich selbst. Das Sekretariat kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

³ Die Mitglieder des Bau- und Betriebsausschusses können nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie nehmen aber an deren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Aufgaben/Kompetenzen

Dem Bau- und Betriebsausschuss obliegen:

- a) Führung der Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung der und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
- d) Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Regelung der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung für den Verband;
- e) Aufsicht über den Betrieb der gemeinsamen Anlagen;
- f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist;
- g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbandsgemeinden;
- h) Ausarbeitung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes (vgl. Art. 10 lit. d der Verbandsordnung);
- i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen;
- j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern der Bau- und Betriebsausschuss von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss hierzu ermächtigt worden ist;
- k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;
- l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite;
- m) Genehmigung des Anschlusses an die Kanalisation der Gemeinden oder des Verbandes für ausserhalb der Bauzone gelegene Bauten;
- n) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;
- o) Angemessene Dokumentation der Tätigkeit der Verbandsorgane und Archivierung der Akten am Sitze des Verbandes.

V. Die Betriebsleitung und Rechnungsführung

Art. 16 Betriebsleitung

Der Betriebsleiter und das übrige Personal unterstehen dem Bau- und Betriebsausschuss. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Betriebsordnung geregelt. Im übrigen sind sie den Angestellten der Gemeindeverwaltung Hallau gleichgestellt.

Art. 17 Rechnungsführung

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

VI. Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten.

² Die Verbandsgemeinden bestimmen für eine vierjährige Amtsdauer abwechselungsweise einen Vertreter für die Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

C. Die Anlagen des Gemeindeverbandes

Art. 20 Bau von Anlagen

Bau/Umbau und Erweiterung der Anlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Bau- und Betriebsausschusses.

Art. 21 Betrieb der Anlagen

Die Anlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.

D. Aufgaben der Verbandsgemeinden

Art. 22 Allgemeines

Die Gemeinden haben ihre Abwässer nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) ihre Kanalisationsnetze gemäss den gesetzlichen Vorschriften auszubauen, zu erneuern und zu unterhalten;
- b) zur Befolgung und Durchsetzung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften;
- c) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse besteht kein Rechtsanspruch;
- d) zur Einholung der Bewilligung des Bau- und Betriebsausschusses für nicht häusliche Abwässer, welche die vom Bau- und Betriebsausschuss festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung Kt. Schaffhausen);
- e) zur Anpassung der Kanalisationsreglemente an die Vorschriften des Verbandes;
- f) zur Einholung der vorgängigen Zustimmung des Verbandes bei privaten Direktanschlüssen an Verbandsanlagen;

- g) zur Erstellung einer jährlichen Übersicht über alle Industrie- und Gewerbebetriebe zuhanden des Bau- und Betriebsausschusses.

Art. 23 Beschaffenheit der Abwasser

¹ Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen, Menschen und Umwelt nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.

² Die Zuleitung von Abwasser hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzubehandeln.

³ Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser wie auch Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen etc. dürfen nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden (Art. 12 GSchG).

Art. 24 Kontrollrecht des Verbandes

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren. Des weitern steht ihnen das Recht zu, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

Art. 25 Massnahmen des Verbandes

¹ Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Unterhalt oder Betrieb der Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

² Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr der Bau- und Betriebsausschuss Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

E. Die Finanzierung

I. Allgemeines

Art. 26 Grundsätze

¹ Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben. Der Verband ist verpflichtet, die erforderlichen Rückstellungen zu bilden (Art. 60a Abs. 3 GSchG).

² Die Kosten gemäss Abs. 1 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Eidgenössische und kantonale Beiträge werden vom Verband geltend gemacht.

³ Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

Art. 27 Kostenunterteilung

Die Kosten gemäss Art. 26 Abs. 1 vorstehend sind wie folgt zu unterteilen:

- a) Abwasserverbandskanäle und Aussenwerke;
- b) Abwasserreinigungsanlage (ARA);
- c) Leistungen für Dritte.

II. Der Kostenverteiler

Art. 28 Grundsatz

¹ Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler (ARA + Kanal) verteilt.

² Ist mit Neu- oder Erweiterungsbauten eine Kapazitätserweiterung verbunden welche nicht alle Gemeinden betrifft, so sind die Baukosten nach dem Anteil der Verursachung durch die verursachende(n) Gemeinde(n) zu übernehmen.

³ In allen anderen Fällen werden die anfallenden Investitionskosten für Ausbau-, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel durch die Gemeinden getragen.

⁴ Die Finanzierung wird durch den Abwasserverband getätigt. Der Zinssatz und die Abschreibung werden durch die Delegiertenversammlung abschliessend festgelegt.

Art. 29 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren nach Art. 31 festgelegten Kostenanteil nach den Weisungen der Delegiertenversammlung über das Rechnungswesen aufzukommen.

Art. 30 ¹ Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Abständen von fünf Jahren nach den gemäss Art. 31 geltenden Grundsätzen, oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben, neu festgesetzt werden.

² Für innerhalb einer Revisionsperiode zu viel oder zu wenig bezahlte Kostenanteile werden keine Zinsen verrechnet.

III. Die Betriebskosten

Art. 31 Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

Art. 32 ¹ Die anfallenden Betriebskosten für die ARA werden aufgrund des durch die Gemeinden deklarierten Frischwasserverbrauchs und die abflusswirksame Fläche verteilt. Der Frischwasserverbrauch wird mit 80%, die Abflussfläche mit 20% gewichtet.

² Die anfallenden Betriebskosten für die Verbandskanalisation/Sonderbauwerke werden aufgrund der durch die Gemeinden deklarierten abflusswirksamen Fläche verteilt.

³ Für Mehraufwändungen wegen besonders zu behandelndem Abwasser werden den betroffenen Standortgemeinden entsprechend der Zusatzbelastung (Schmutzbeiwert) Zuschläge auf den Anteil ARA aufgerechnet. Die Erhebung dieser Schmutzbeiwerte erfolgt jährlich gemäss dem jeweils aktuellen Stand der VSA/FES-Richtlinie (Anhang B) und eigens dafür eingerichteten Messstellen.

⁴ Die nicht als Grosseinleiter deklarierten Kelterei- und Brennereibetriebe werden mit einem Pauschal-Faktor gewichtet. Der Faktor wird alle 5 Jahre aufgrund von Messungen an repräsentativen Betrieben erhoben.

⁵ Handhabung erfolgt in separatem Reglement.

- Art. 33** Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 32 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt.

F. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

I. Anwendbares Recht

Art. 34 **Verbandsangelegenheiten**

Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

Art. 35 **Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen**

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthalten oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz

Art. 36 **Aufsicht**

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

Art. 37 **Anhörungsrecht**

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

Art. 38 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

¹ Gegen Verfügung der Vollzugsorgane (Bau- und Betriebsausschuss, Betriebsleitung und Rechnungsführung) kann innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einsprache-Entscheide der Delegiertenversammlung kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

Art. 39 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, die Delegiertenversammlung.

Art. 40 Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband

Der Regierungsrat kann von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

- a) Die Festlegung des Kostenverteilers für die Betriebskosten (Art. 10, lit. b; Art. 28).
- b) Den Erlass von Vorschriften über die Voraussetzung für die Benützung der gemeinsamen Anlagen (Art. 10, lit. h).
- c) Die Genehmigung der Ausführungspläne (Art. 10, lit. k).
- d) Die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden sowie von Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane (Art. 38 und 39).

G. Schlussbestimmungen

I. Änderung der Verbandsordnung

Art. 41 Zustimmung

Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 8 lit. b bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

II. Aufnahme und Austritt von Gemeinden

Art. 42 Aufnahme

¹ In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

² Bei der Aufnahme neuer Gemeinden ist der bisherige Kostenverteiler neu festzulegen.

Art. 43 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beseitigung des Abwassers auf dem Gebiete der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.

⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hiefür zu entschädigen.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

III. Auflösung des Verbandes

Art. 44 Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck erfüllt ist oder anderweitig erfüllt werden kann.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Mitgliedsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

IV. Allgemeines, Inkrafttreten, Veröffentlichung

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Die Verbandsordnung tritt nach ihrer Annahme in allen beteiligten Gemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die Verbandsordnung ersetzt die Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen und in den für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu publizieren. Die Verbandsordnung ist in die Erlasssammlungen der Verbandsgemeinden aufzunehmen.

³ Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau hat der Verbandsordnung am 8. April 2009 zugestimmt.

Gächlingen, 8. April 2009 ABWASSERVERBAND KLETTGAU
Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:
Hans Rudolf Schuler

Der Aktuar:
Matthias Lindenmeyer

⁴ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden haben der Verbandsordnung am 16. Dezember 2009 zugestimmt.

⁵ Der Regierungsrat hat die Verbandsordnung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2010 genehmigt.

Beilage: Übersichtsplan

Übersichtsplan 1:30'000 vom 5. November 2008
in seiner jeweils aktuellen Version

